Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 04.07.1995

(in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 1995 *)
(in der Fassung der Änderung vom 11. Dezember 1996 **)
(in der Fassung der Änderung vom 16. Dezember 1997 ***)
(in der Fassung der Änderung vom 13. Dezember 1999 ****)
(in der Fassung der Änderung vom 15. Dezember 2000 *****)
(in der Fassung der Änderung vom 14. Dezember 2001 ******)
(in der Fassung der Änderung vom 12. Dezember 2003 *******)
(in der Fassung der Änderung vom 16. Dezember 2005 ********)
(in der Fassung der Änderung vom 19. Dezember 2008 *********)
(in der Fassung der Änderung vom 17. Dezember 2009 **********)
(in der Fassung der Änderung vom 20. Dezember 2013 **********)
(in der Fassung der Änderung vom 19. Dezember 2014 **********)
(in der Fassung der Änderung vom 19. Dezember 2016 **********)
(in der Fassung der Änderung vom 02. November 2017 **********)
(in der Fassung der Änderung vom 17. Dezember 2018 **********)
(in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2020 **********)
(in der Fassung der Änderung vom 17. Dezember 2021 **********)
(in der Fassung der Änderung vom 16. Dezember 2022 **********)
(in der Fassung der Änderung vom 20. Dezember 2024 **********)
(in der Fassung der Änderung vom 19. Dezember 2025 **********)

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV.NW. S. 666/ SGV.NW. 2023), und der §§ 4, 5 und 9 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250/SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV.NW. S. 32), und in Ausführung des Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501) sowie auf Grund der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW. S. 561), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 04.07.1995 hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 03.07.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostendeckung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Die Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung werden durch Benutzungsgebühren gedeckt.

(2) Für die Abfallentsorgungsleistungen nach § 2 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Stadt Petershagen eine einheitliche Benutzungsgebühr (Einheitsgebühr) und besondere Benutzungsgebühren (Sondergebühren) nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(3) Die einheitliche Benutzungsgebühr für folgende Abfallbehälter beträgt jährlich:

a)	80-l-Restmüllgefäß + 120-l-Bioabfallgefäß + 120-l-Papiertonne	164,00 €
b)	120-l-Restmüllgefäß + 120-l-Bioabfallgefäß + 120-l-Papiertonne	215,00 €
c)	240-l-Restmüllgefäß + 240-l-Bioabfallgefäß + 240-l-Papiertonne	410,00 €
d)	1.100-l-Restmüllcontainer, 4-wöchentl. Abfuhr, + 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer	978,00 €

e) 1.100-l-Restmüllcontainer, 4-wöchentl. Abfuhr, ohne Miete,
+ 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer 810,00 €

f) 1.100-l-Restmüllcontainer, 14-tägl. Abfuhr,
+ 240-l-Bioabfallgefäß +1.100-l-Papiercontainer 1.683,00 €

g) 1.100-l-Restmüllcontainer, 14-tägl. Abfuhr, ohne Miete,
+ 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer 1.520,00 €

h) 1.100-l-Restmüllcontainer, wöchentl. Abfuhr,
+ 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer 3.195,00 €

i) 1.100-l-Restmüllcontainer, wöchentl. Abfuhr, ohne Miete,
+ 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer 3.038,00 €

(4) Für zusätzliches Bioabfall- und Papierbehältervolumen sind folgende Sondergebühren zu zahlen:

a) 120-l-Bioabfall-Behältervolumen 121,00 €
b) 240-l-Bioabfall-Behältervolumen 219,00 €
c) zusätzliche 120-l-Papiertonne 21,00 €
d) zusätzliche 240-l-Papiertonne 38,00 €
e) zusätzlicher 1.100-l-Papiercontainer 241,00 €
f) 240-l-Papiertonne statt 120-l-Papiertonne 19,00 €
g) 1.100-l-Papiercontainer statt 240-l-Papiertonne 200,00 €
h) 1.100-l-Papiercontainer statt 120-l-Papiertonne 218,00 €

(5) Stellt die Stadt fest, dass eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß vorliegt (§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Petershagen in der jeweils gültigen Fassung), wird auf die einheitliche Benutzungsgebühr nach Abs. 3 ein Abschlag gewährt. Der Abschlag richtet sich nach der Größe des Restmüllgefäßes und beträgt bei einem

a) 80-l-Restmüllgefäß 25,00 €
b) 120-l-Restmüllgefäß 32,00 €
c) 240-l-Restmüllgefäß und 1.100-l-Restmüllcontainer 62,00 €

(6) Für folgende Abfallentsorgungsleistungen sind Sondergebühren zu zahlen:

a) 70-l-Abfallsack für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll 6,50 €
b) Abfuhr von Sperrmüll, je angefangene 4 cbm 35,00 €
c) Abfuhr von Elektrogroßgeräten, je 2 Geräte 30,00 €

(7) Die Abfällsäcke und Wertbanderolen können in den von der Stadt Petershagen bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Mit der Zahlung des Kaufpreises gilt die Sondergebühr als entrichtet.

§ 2
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Erstanmeldung des Abfallbehälters bzw. bei Aufstellung des Abfallbehälters mit dem 1. des auf die Anmeldung bzw. Aufstellung folgenden Monats, bei Ummeldung eines Abfallbehälters innerhalb des Stadtgebietes mit dem 1. des auf die Ummeldung folgenden Monats.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr fortgefallen ist, frühestens mit Ablauf des Monats der Abmeldung bzw. Rücknahme des Abfallbehälters.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer - wenn ein Erbbaurecht bestellt ist an dessen Stelle der Erbbauberechtigte - des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer von Beginn an des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentumswechsel bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 4
Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die nach § 1 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Grundbesitzabgabenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

(3) Die Gebühr für Abfallsäcke und Wertbanderolen wird mit der Aushändigung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 14.12.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 04. Juli 1995

Thiele
Bürgermeister

Anmerkung:

*) § 1 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 18.12.1995; in Kraft getreten am 01.01.1996

**) § 1 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 11.12.1996; in Kraft getreten am 01.01.1997

***) § 1 Abs. 2, 6, 7 und 8 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 16.12.1997; in Kraft getreten am 01.01.1998

****) § 1 und § 4 Abs. 3 neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 13.12.1999; in Kraft getreten am 01.01.2000

*****) § 1 Abs. 3, 4 und 5 neu gefasst durch 5. Änderungssatzung vom 15.12.2000; in Kraft getretenam 01.01.2001

******) § 1 Abs. 3, 4, 5 und 7 neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 14.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

*******) § 1 Abs. 3, 4 und 5 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 12.12.2003; in Kraft getreten am 01.01.2004

********) § 1 Abs. 3, 4, 5 und 7 neu gefasst durch 8. Änderungssatzung vom 16.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006

*********) § 1 Abs. 3, 4 und 5 neu gefasst durch 9. Änderungssatzung vom 19.12.2008, in Kraft getretenam 01.01.2009

**********) § 1 Abs. 3, 4, 5 und 7 neu gefasst durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2009; in Kraft getreten am 01.01.2010

***********) § 1 Abs. 3, 4, 5 und 7 neu gefasst durch 11. Änderungssatzung vom 20.12.2013; in Kraft getreten am 01.01.2014

************) § 1 Abs. 7 Buchst. e) neu eingefügt durch 12. Änderungssatzung vom 19.12.2014; in Kraft getreten am 01.01.2015

*************) § 1 Abs. 3, 4 und 5 neu gefasst durch 13. Änderungssatzung vom 19.12.2016; in Kraft getreten am 01.01.2017

**************) § 1 Abs. 6 gestrichen, § 1 Abs. 7 und 8 (jetzt 6 und 7) neu gefasst und § 4 Abs. 3 neu gefasst durch 14. Änderungssatzung vom 02.11.2017; in Kraft getreten am 01.01.2018

***************) § 1 Abs. 3, 4 und 5 neu gefasst und in § 1 Abs. 6 Buchstabe c gestrichen durch 15. Änderungssatzung vom 17.12.2018; in Kraft getreten am 01.01.2019

****************) § 1 Abs. 3, 4 und 5 neu gefasst durch 16. Änderungssatzung vom 18.12.2020; in Kraft getreten am 01.01.2021

*****************) § 1 Abs. 3, 4 und 5 neu gefasst durch 17. Änderungssatzung vom 17.12.2021; in Kraft getreten am 01.01.2022

******************) § 1 Abs. 3, 4 und 5 neu gefasst durch 18. Änderungssatzung vom 16.12.2022; in Kraft getreten am 01.01.2023

*******************) § 1 Abs. 3, 4 und 5 neu gefasst durch 19. Änderungssatzung vom 20.12.2024; in Kraft getreten am 01.01.2025

********************) § 1 Abs. 3, 4, 5 und 6 neu gefasst durch 20. Änderungssatzung vom 19.12.2025; in Kraft getreten am 01.01.2026